

# Meiborg Rechtsanwälte

Meiborg Rechtsanwälte • Hindenburgplatz 3 • 55118 Mainz

Kommunal Consult Becker  
Herrn Thomas Becker  
Taunusstr. 51  
35415 Pohlheim

*Vorab per Mail*

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Datum
	055-52/68-2019 /GT/nm	RA Dr. Thielmann	12.12.2019

## Wiederkehrende Beiträge in der Gemeinde Greifenstein

Sehr geehrter Herr Becker,

gerne möchten wir im Folgenden zu der Frage Stellung nehmen, wie im Falle einer Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Gemeinde Greifenstein die entsprechenden Abrechnungsgebiete gebildet werden können. Zugrunde gelegt wurden hierfür vorgelegte Pläne, Luftbildaufnahmen aus dem Internet ([www.google.de](http://www.google.de)), telefonische und per E-Mail zugesandte Informationen Ihres Hauses sowie der Gemeinde Greifenstein und insbesondere das in der Gemeindeverwaltung Greifenstein am 10.09.2019 geführte Gespräch mit Ihrem Mitarbeiter Herrn Moos, Frau Bürgermeisterin Sander sowie Herrn Fey und Frau Rudolf von der Gemeindeverwaltung.

### Rechtlicher Rahmen

Vorab gilt es anzumerken, dass es in Hessen bisher keine nennenswerte oder gar gefestigte Rechtsprechung zu den wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen gibt. Während in Rheinland-Pfalz bereits hunderte gerichtliche Entscheidungen zu diesem Thema ergangen sind, kam es in Hessen kaum zu gerichtlichen

**Syndikusanwälte  
des Gemeinde- und  
Städtebundes RLP**

**Ralf Bitterwolf**  
Rechtsanwalt  
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)  
zertifizierter Mediator  
[rabitterwolf@meiborg-rechtsanwaelte.de](mailto:rabitterwolf@meiborg-rechtsanwaelte.de)

**Dr. Gerd Thielmann**  
Rechtsanwalt  
Mag. rer. publ.  
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)  
[rathielmann@meiborg-rechtsanwaelte.de](mailto:rathielmann@meiborg-rechtsanwaelte.de)

**JUDr. Stefan A. Meiborg**  
Rechtsanwalt  
[rameiborg@meiborg-rechtsanwaelte.de](mailto:rameiborg@meiborg-rechtsanwaelte.de)

Hindenburgplatz 3  
55118 Mainz  
Telefon: 06131-2398-147  
Fax: 06131-2398-149

**Bankverbindung  
Meiborg Rechtsanwälte**

Sparkasse Rhein-Nahe  
BLZ: 560 501 80  
Konto-Nr.: 17006800  
IBAN: DE56560501800017006800  
BIC: MALADE51KRE  
Ust-Nr. 26/226/3487/9  
Ustid-Nr DE 247865930

Verfahren hierzu. Für die vorliegende Stellungnahme bedeutet dies, dass - in Ermangelung hierzu ergangener Rechtsprechung der hessischen Gerichte - vielfach auf die rheinland-pfälzische Rechtsprechung zurückgegriffen wird. Ob allerdings die hessischen Richter in allen Punkten der rheinland-pfälzischen Rechtsprechung folgen werden, kann insoweit nicht mit hinreichender Sicherheit vorausgesagt werden. Dennoch dürften die rheinland-pfälzischen Gerichtsentscheidungen wichtige Anhaltspunkte auch für die Ausgestaltung in Hessen liefern.

Die Bildung der Abrechnungsgebiete setzt die Einhaltung der (landes-) gesetzlichen Vorgaben und der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen (hier insbesondere die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts) voraus.

Hierzu im Einzelnen:

#### **(Einfach-)gesetzliche Vorgaben des hessischen Kommunalabgabengesetzes**

Die landesgesetzliche Regelung zum wiederkehrenden Straßenbeitrag und zu den Anforderungen an die bildenden Abrechnungsgebiete findet sich in § 11 a HKAG:

*„§ 11 a KAG Hessen*

*(2) Die zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefassten Verkehrsanlagen bilden eine einheitliche kommunale Einrichtung. Die Abrechnungsgebiete sind in der Satzung zu bestimmen. Die Bildung der Abrechnungsgebiete nach Abs. 2a ist zu begründen. Die Begründung ist der Satzung beizufügen.*

*(2a) Die Bildung eines Abrechnungsgebiets, in dem die Verkehrsanlagen in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen, kann insbesondere deshalb gegeben sein, wenn die Verkehrsanlagen*

- 1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde liegen oder*
- 2. innerhalb selbstständiger städtebaulicher Einheiten liegen oder*
- 3. innerhalb einzelner Baugebiete (§ 1 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 [BGBl. I S. 132], geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 [BGBl. I S. 466]) liegen.*

*(2b) In der Satzung können auch sämtliche Verkehrsanlagen eines Ortsteils oder eines Ortsbezirks als Abrechnungsgebiet im Sinne einer einheitlichen kommunalen Einrichtung bestimmt werden.“*

Insbesondere der dargestellte Absatz 2b erlaubt insoweit auch die Bildung größerer und nicht unbedingt zusammenhängender Abrechnungsgebiete.

Aus der Darstellung der wiederkehrenden Beiträge als Alternative („anstelle“) zu Erhebung einmaliger Beiträge nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des hessischen KAG ergibt sich, dass sich zu einem „Abrechnungsgebiet“ im Sinne des § 11a Abs. 2a und 2b h KAG nur solche Verkehrsanlagen zusammenfassen lassen, die als „Ortsstraßen“ (nicht Außenbereichsstraßen) bereits erstmals und endgültig hergestellt und für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Nicht einbeziehungsfähig sind insoweit „unfertige“ und noch nicht gewidmete Straßen sowie Außenbereichsstraßen.

(vgl. Lohmann/Gries, Wiederkehrender Straßenbeitrag jetzt auch in Hessen, in LKRZ 2013, S. 143, 145 mwN.)

## **Verfassungsrechtliche Anforderungen**

Neben den dargestellten einfachgesetzlichen landesrechtlichen Regelungen gilt es auch die verfassungsrechtlichen Vorgaben und dabei insbesondere die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Entscheidungen vom 25.06.2014, Az.: 1 BVR 668/10 und 1 BVR 2104/10) zu berücksichtigen. Darin hat das Bundesverfassungsgericht zwar den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag grundsätzlich bestätigt, allerdings setzt – so das BVerfG - dessen Erhebung voraus, dass mit den Verkehrsanlagen ein „konkret-individuell zurechenbarer Vorteil“ für das beitragsbelastete Grundstück verbunden ist. Was dies nun konkret für die Bildung von Abrechnungsgebieten bedeutet, wird vom Bundesverfassungsgericht a. a. O. wie folgt beschrieben:

*„Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt dabei nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topografie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung. Dabei dürfte in Großstädten die Aufteilung der Verkehrsanlagen in mehrere abgrenzbare Gebietsteile regelmäßig erforderlich und unbeschadet des ansonsten bestehenden Satzungsermessens die Annahme einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen sein; in kleinen Gemeinden - insbesondere solchen, die aus nur einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen - werden sich einheitliche öffentliche Einrichtung und Gemeindegebiet dagegen häufig decken.“*

Der früher im rheinland-pfälzischen KAG geforderte „funktionale Zusammenhang“ der Verkehrsanlagen, wie er auch heute noch in einigen Kommunalabgabengesetzen weiterhin vorgesehen ist (so auch in § 11a Abs. 2a HKAG), sei – so das BVerfG – durch das Grundgesetz und den Gleichheitssatz nicht vorgegeben.

Durch die Aussagen des BVerfG wurde zunächst ein doch eher weiter Korridor hinsichtlich der Möglichkeiten der Bildung von Abrechnungsgebieten eröffnet. Das Gericht hat in den beiden entschiedenen Verfahren allerdings keine abschließende Entscheidung getroffen, sondern vielmehr die Rechtssachen an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zur weiteren Entscheidung zurückverwiesen. Damit galt es für das OVG Koblenz, die doch eher allgemein gehaltenen Aussagen des Bundesverfassungsgerichts näher zu konkretisieren und auf die zu entscheidenden Fälle anzuwenden. Für die beiden betroffenen Städte Saarburg und Schifferstadt wurden seitens des Oberverwaltungsgerichts mit Urteilen vom 10.12.2014 (6 A 10852/14.OVG - Schifferstadt, 6 A 10853/14.OVG - Saarburg) die durch den Satzungsgeber bereits vorgenommenen Aufteilungen in Abrechnungsgebiete als nicht hinreichend erachtet. Die Satzungen wurden beanstandet, die Bescheide für rechtswidrig erklärt.

Eine gewisse Unsicherheit entsteht vorliegend nun dadurch, dass seitens der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, also sowohl seitens des Hessischen VGH als auch der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte, soweit ersichtlich noch keine wirklich brauchbaren Entscheidungen darüber ergangen sind, wie die gesetzlichen Regelungen der §§ 11a und 11b HKAG und die dargestellte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts näher zu konkretisieren oder auszulegen sind.

Auch wenn die Rechtsprechung aus Rheinland-Pfalz für die hessischen Kommunen nicht maßgebend ist und sich die gesetzlichen Formulierungen im rheinland-

– pfälzischen Kommunalabgabengesetz – zumindest teilweise – von den hessischen Regelungen unterscheiden, so erscheint es dennoch hilfreich, die im Anschluss an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergangene umfangreiche rheinland-pfälzische Rechtsprechung zumindest hilfsweise heranzuziehen und als Orientierungshilfe zu nutzen.

Dabei ist der Gesetzeswortlaut in Rheinland-Pfalz im Hinblick auf die kommunalen Gestaltungsspielräume noch deutlich weitgehender als die Formulierungen im hessischen KAG und sieht sogar regelmäßig die Zusammenfassung des gesamten Gemeinde- oder Stadtgebietes als einheitliche Abrechnungseinheit vor. So wurde mit der Einführung des § 10a in KAG RP im Jahre 2006 auf das Erfordernis des „räumlichen und funktionalen Zusammenhangs“ in Gänze verzichtet. Vielmehr solle es nunmehr der gesetzliche Regelfall sein, so die Gesetzesbegründung (LT-Drs. 15/318), dass das gesamte Stadt- oder Gemeindegebiet zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefasst wird. Nur ausnahmsweise solle die Aufteilung des Gemeindegebietes in mehrere Abrechnungseinheiten erfolgen und nur bei hinreichend abgrenzbaren Gebietsteilen möglich sein, wofür sich dann der kommunale Satzungsgeber durch Beifügung einer entsprechenden Begründung in der Satzung zu rechtfertigen habe (§ 10a Abs. 1 letzter Satz KAG RP).

Dieser weitgehenden Eröffnung von kommunalen Handlungsspielräumen haben allerdings die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die darauf folgenden Entscheidungen der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit Einhalt geboten und deutliche Grenzen aufgezeigt.

Das OVG Rheinland-Pfalz nimmt nun – über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinausgehend – an, dass nicht nur bei Großstädten, sondern auch bei großen Gemeinden mit deutlich weniger als 100.000 Einwohnern, regelmäßig in

mehrere Abrechnungseinheiten aufzuteilen ist (vgl. z. B. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10.12.2014, 6 A 10852/14.OVG). Maßgebend seien insoweit die örtlichen Gegebenheiten.

So wurde vom OVG Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 28.5.2018 (6 A 11120/17.OVG) festgehalten:

*„Zwar kommt nicht nur in kleinen Gemeinden sowie Stadtteilen mit allenfalls 3.000 Einwohnern die Bildung einer einzigen öffentlichen Einrichtung der Anbaustraßen im gesamten Gemeindegebiet und damit ein Verzicht auf die Aufteilung in mehrere Abrechnungseinheiten in Betracht. Einen Orientierungswert stellt die Einwohnerzahl von 3.000 aber durchaus dar, wenn auch die örtlichen Gegebenheiten maßgebend sind (vgl. OVG RP, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14.OVG –, AS 43, 139 = KStZ 2015, 75).*

**Als in Betracht kommende trennende Kriterien werden vom OVG Rheinland-Pfalz (in Fortsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts) neben Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang auch Bahnanlagen, Flüsse und größere Straßen genannt, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist.** Diese können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt. Allerdings ist hiermit kein Automatismus verbunden, so dass entsprechende Zäsuren nicht automatisch zu einer Aufteilung des Gemeinde- bzw. Stadtgebietes führen (müssen).

Das OVG Rheinland-Pfalz hat jüngst nochmal seine bisherige Rechtsprechung hierzu im Urteil vom 18.10.2017 (6 A 11862/16) wie folgt zusammengefasst:

*„Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 (...) entschieden, dass die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau*

— einer Straße als Teil einer einheitlichen öffentlichen (Verkehrs-) Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potenziellen Gebrauchsvorteil haben, bei denen sich also der Vorteil der Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen als Lagevorteil auf den Gebrauchswert des Grundstücks auswirkt. Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile (vgl. § 10a Abs. 1 Satz 4 KAG) darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben (BVerfG .....). Die Voraussetzung eines konkret zurechenbaren Vorteils aufgrund einer ausreichend engen "Vermittlungsbeziehung" zwischen den eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen hinsichtlich des Anschlusses an das übrige Straßennetz (...) bedeutet danach für Großstädte und Gemeinden ohne zusammenhängendes Gebiet im Allgemeinen die Notwendigkeit zur Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen von Anbaustraßen (...). In kleinen Gemeinden – insbesondere solchen, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtung und Gemeindegebiet häufig decken (...). Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann allerdings nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen (...). Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topografie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung (...).“

– Liegen allerdings keine entsprechenden Zäsuren vor und teilt eine Gemeinde dennoch einen Bereich in zwei Abrechnungsgebiete auf (etwa anhand politisch/rechtlicher Grenzen), so kann dies ebenfalls zu Beanstandungen bis hin zur (Teil-) Nichtigkeit der Satzung führen (so VG Trier, Urteil vom 9.3.2017, 2 K 1876/16.TR).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass **Zäsuren** folgender Art unter Umständen zur Aufteilung in Abrechnungsgebiete zwingen können:

- Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten,
- Bahnanlagen,
- Flüsse und
- größere Straßen.

Liegen nunmehr solche möglichen Zäsuren vor, so zwingt dies nicht automatisch zur entsprechenden Aufteilung in Abrechnungsgebiete. Vielmehr ist zu prüfen, ob sie ein relevantes Hindernis darstellen, ob also ihre **Querung mit Hindernissen verbunden** ist. Darüber hinaus ist die „**typische Straßennutzung**“ über die Zäsur hinweg zu prüfen.

Gerade mit Blick auf die durch die Ortsteile von Greifenstein verlaufenden klassifizierten Straßen gilt es diese Rechtsprechung zur „Überwindung“ solcher Zäsuren näher zu betrachten.

Fest steht: Nicht jede Bahnanlage, jeder Fluss oder jede größere Straße führen dazu, dass das Gemeindegebiet oder der Stadtteil entsprechend aufzuteilen ist.

Dies wird ohne Weiteres deutlich an den Beispielen von Saarburg und Schifferstadt: In Schifferstadt kam das OVG Rheinland-Pfalz zu dem Ergebnis, dass die in Nord-Süd Richtung verlaufende **zweigleisige Bahnlinie** insoweit eine trennende Wirkung erzeuge, obwohl der Fahrverkehr den Bahndamm an drei Stellen und der Fußgängerverkehr an weiteren drei Stellen queren kann (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10.12.2014, 6 A 10852/14.OVG). In der Entscheidung zu Saarburg hingegen kam das OVG zu dem Ergebnis, dass die durch den Ortsteil Beurig verlaufende Eisenbahnlinie wohl nicht zu einer verpflichtenden Trennung führe, obwohl dort jeweils für den Fahr- und Fußgängerverkehr nur eine Querung innerörtlich vorliegt (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10.12.2014, 6 A 10853/14.OVG). In der Entscheidung zu Staudernheim-Nahe vom 24.02.2016 (6 A 11031/15) hat das OVG Rheinland-Pfalz ebenfalls einer Eisenbahnlinie keine trennende Wirkung zugesprochen. In einem ganz aktuellen Beschluss betreffend die Ortsgemeinde Birnenbach vom 23.11.2017 (6 A 11200/16.OVG) hat das Oberverwaltungsgericht hingegen in der relativ kleinen Gemeinde mit deutlich weniger als 2.000 Einwohnern der den Ort querenden Eisenbahnlinie eine zwingend trennende Wirkung zugesprochen, obwohl hier innerhalb des Ortes eine (unbeschränkte) Unterführung zwischen den beiden betroffenen Gebietsteilen vorgelegen hat. Allerdings wies die Unterführung nur eine Höhe von ca. 3,70 m und eine Breite von ca. 5 m (Fahrbahn) auf. Trotz dieser Querungsmöglichkeit wurde der Bahnlinie, die ansonsten auf einem relativ breiten Damm durch den Ort führt, eine trennende Wirkung beigemessen.

Auch bei der Frage, ob eine **größere Straße** zu einer zwingenden Trennung führt, hat das OVG Rheinland-Pfalz darauf abgestellt, ob hinreichende **ungehinderte Querungsmöglichkeiten** vorhanden sind. So wurde etwa in Hahnstätten eine zwingend trennende Wirkung durch die durch den Ort verlaufende Bundesstraße B 54 eben

Blatt

11

Zum Schreiben vom

12.12.2019

nicht angenommen, da sowohl im Hinblick auf den Fußgängerverkehr als auch bezüglich des Fahrverkehrs hinreichende Querungsmöglichkeiten vorhanden waren, wovon sich das Gericht im Rahmen eines Ortstermins überzeugt hatte (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.08.2017, 6 A 10945/17.OVG).

Dass eine entlang der Ortslage führende Umgehungsstraße, an der auf der anderen Seite ein Gewerbegebiet gelegen ist, gerade in einer kleineren Gemeinde nicht als zwingende Zäsur gesehen werden muss, hat jüngst das OVG Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 04.06.2019 (6 A 11610/18.OVG) zur Ortsgemeinde Herforst in der Eifel festgehalten. Hier wurde eine einheitliche Abrechnungseinheit bestätigt, obwohl zwischen dem Gewerbegebiet einerseits und der restlichen Ortslage andererseits eine Umgehungsstraße verläuft, die zum Teil dreispurig angelegt ist und keine festgesetzte Ortsdurchfahrt bei dieser vorliegt. Im Leitsatz hat das OVG Rheinland-Pfalz hierzu festgehalten:

*„Auch Bahnanlagen und größere Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt (OVG RP, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14.OVG –, AS 43, 139 = KStZ 2015, 75). Bei Straßen darf nicht außer acht gelassen werden, dass sie meist – auch neben einer trennenden Wirkung – Verbindungsfunktion zwischen bebauten Gebieten haben. An die ungehinderten Querungsmöglichkeiten einer solchen Zäsur sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je größer die Gebietsteile sind, die von ihr getrennt werden. Insoweit ist die jeweilige örtliche Situation entscheidend (OVG RP, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14.OVG –, AS 43, 139 = KStZ 2015, 75).“*

Auch die **tatsächlichen Verkehrsströme** über eine relevante Zäsur hinweg können deren trennende Wirkung quasi auflösen. So hat das OVG RP mit Urteil vom 24.02.2016 (6 A 11031/15.OVG) die Bildung eines einheitlichen Abrechnungsgebiets in der Ortsgemeinde Staudernheim/Nahe bestätigt, obwohl die Ortslage durch einen kleineren Fluss (Nahe) getrennt wird.

Dabei hat das Gericht auf die bereits vom BVerfG angesprochene „**typische tatsächliche Straßennutzung**“ abgestellt und dem Gemeinderat insoweit „*einen gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Einschätzungsspielraum*“ eingeräumt.

Zwar stelle insoweit die Nahe eine signifikante Zäsur dar, welche eine Trennung des nördlichen von dem südlich des Flusses gelegenen Bereichs darstelle. Besondere Bedeutung aber habe hier die zwischen den Gebieten verlaufende Brücke, welche eine besonders ausgeprägte Verbindungsfunktion aufweise. Hierzu wurde dann ausgeführt:

*"Bei der Nahe und ihren insgesamt mehr als 100 m breiten Uferbereichen handelt es sich allerdings um eine topografische Zäsur zwischen dem bebauten Bereich nördlich der Nahe und dem südlich der Nahe gelegenen Ortsgebiet der Beklagten, wie in dem angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt wurde. Ein solcher Einschnitt hebt im Allgemeinen den Zusammenhang einer Bebauung auf (vgl. für die Saar: OVG RP, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14.OVG – KStZ 2015, 75, juris; für die Mosel: OVG RP, Urteil vom 30. Juni 2015 – 6 A 11016/14.OVG –, esovgrp). Gleichwohl kann ein räumlicher Zusammenhang zwischen in dieser Weise getrennten bebauten Bereichen aufgrund der typischen tatsächlichen Straßennutzung bestehen. Dies kommt vor allem in dörflich strukturierten bebauten Bereichen und bei weniger prägnanten topografischen Zäsuren in Betracht, was auf die Nahe – im Vergleich mit der Saar und der Mose! – zutrifft. Aufgrund der typischen tatsächlichen Nutzung der*

*S.-Str. (Nahebrücke) ist die Bildung einer einzigen einheitlichen öffentlichen Einrichtung von Anbaustraßen (§ 3 Abs. 1 ABS) gerechtfertigt.“*

In zwei weiteren Entscheidungen hat allerdings das OVG Rheinland-Pfalz insoweit klargestellt, dass entsprechende Verkehrsströme über eine solche Zäsur hinweg **in beide Richtungen** vorliegen müssen:

*„Ein räumlicher Zusammenhang zwischen durch eine topografische Zäsur getrennten bebauten Bereichen kann aufgrund der typischen tatsächlichen Straßennutzung bestehen (...). Eine solche Verbindungsfunktion einer Straße kommt insbesondere in dörflich strukturierten Bereichen sowie bei weniger prägnanten Zäsuren in Betracht (...) und setzt regelmäßig einen verbindenden Fahrzeug- sowie Fußgängerverkehr **in beiden Richtungen** voraus.“*

(Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18.10.2017, 6 A 11862/16.OVG, ebenso Beschluss vom 23.11.2017, 6 A 11200/16.OVG).

### **Gebiete mit unterschiedlichem Straßenausbauaufwand sowie zwingende Abtrennung von Gewerbegebieten?**

Hier stellt sich zum einen die Frage, ob Gebiete mit neuwertigen Straßen (z.B. Neubaugebiete) mit Gebieten mit alten verschlissenen Straßen (z.B. Altortslagen) zusammengefasst werden dürfen. Zum anderen wird auch bei Gewerbegebieten die Frage diskutiert, ob es sich auch hierbei um „Gebiete mit strukturell-gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwand“ handelt. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht in seinem o.g. Beschluss am Ende folgende Grundaussage getroffen:

– „Die Gemeinden werden zudem bei der Bildung der Abrechnungseinheiten zu berücksichtigen haben, ob dabei Gebiete mit strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbaufwand zusammengeschlossen werden, falls dies zu einer auch bei großzügiger Pauschalierungsbefugnis mit Rücksicht auf das Gebot der Belastungsgleichheit nicht mehr zu rechtfertigenden Umverteilung von Ausbaulasten führen würde.“

Gemeint waren also wohl besonders schwerwiegende Schieflagen und extreme Ausnahmefälle. Hierfür spricht auch, dass dies das BVerfG erst am Ende seiner Entscheidung platziert und nur mit einem einzigen Satz abgehandelt hat.

Dies konkretisierend hat das OVG RP mit Urteil vom 10.12.2014 (6 A 10853/14.OVG) in seinen Leitsätzen (Nr. 6) festgehalten:

„Strukturelle Besonderheiten des Ausbaufwands in einem Gebiet können sich beispielsweise aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes über die Art der baulichen Nutzung, über Straßenbreiten und Parkflächen, aber auch wegen eines einheitlichen Ausbauzustands aufgrund der ungefähr gleichzeitigen Herstellung der Straße ergeben.“

Weiter führt das OVG hierzu in seinem Urteil vom 04.06.2019 (6 A 11610/18.OVG) aus:

„Diese Umstände können einen gravierend unterschiedlichen Ausbaubedarf auslösen: Während kürzlich erstmals hergestellte Erschließungsanlagen in einem Neubaugebiet im Allgemeinen auf längere Sicht nicht erneuert werden müssen, weisen die Straßen in schon länger bestehenden Baugebieten, deren übliche Nutzungsdauer abgelaufen ist, häufig einen akuten Erneuerungsbedarf auf (...).“

Vereinfacht gesagt: Es sollen also nicht Gebiete mit neuen und intakten Straßen zusammengefasst werden mit Gebieten mit alten und kaputten Straßen, damit ein Zahlungsfluss nur in eine Richtung und damit eine entsprechende Benachteiligung der Anlieger der neuen Straßen vermieden werden.

Einer entsprechender Benachteiligung der Anlieger an den neuen Straßen kann aber auch durch Aufnahme einer satzungsmäßigen Verschonungsregelung begegnet werden:

*„Liegen Gebiete mit strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwand vor, kann außer der Bildung mehrerer öffentlicher Einrichtungen auch die Aufnahme einer Verschonungsregelung nach § 10a Abs. 5 Satz 1 KAG in die Beitragssatzung in Betracht kommen, um eine gleichheitswidrige Verteilung von Ausbaulasten zu verhindern (OVG RP, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14.OVG – AS 43, 139 = KStZ 2015, 75). Soweit eine Verschonung i.S.d. § 10a Abs. 5 Satz 1 KAG erforderlich ist, um eine an sich verfassungsrechtlich gebotene Aufteilung in mehrere einheitliche öffentliche Einrichtungen von Anbaustraßen entbehrlich zu machen, steht der Gemeinde kein Ermessen zu, von der Verschonung abzusehen (OVG RP, Urteil vom 18. Oktober 2017 – 6 A 11881/16.OVG –, KStZ 2018, 37).“*

*OVG Rheinland-Pfalz, a.a.O.*

Da sich oftmals die Abgrenzung entsprechender Gebiete als schwierig und unpraktikabel erweist, entscheiden sich die Gemeinden in Rheinland-Pfalz meist für die Aufnahme einer entsprechenden Verschonungsregelung in der Satzung. In Hessen ist diese jedoch ohnehin zwingend in § 11a Abs. 6 KAG vorgesehen. Jedenfalls aber kann auf diese Weise auch in Hessen der vom Bundesverfassungsgericht aufgewor-

fenen Thematik des „strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwand(s)“ begegnet werden.

Diesen Gedanken hat dann das OVG im Fall Schifferstadt auf ein Gewerbegebiet angewendet mit dem Ergebnis, dass für dieses eine eigene Abrechnungseinheit zu bilden sei. Bei dem **Gewerbegebiet** handele es sich um ein Gebiet, dessen Straßenausbauaufwand sich strukturell gravierend von demjenigen anderer Teile des Stadtgebietes unterscheide. Denn die Art der dort zulässigen baulichen Nutzung erfordere einen von Wohngebieten deutlich abweichenden Straßenzustand. Ferner sei dort wegen des stärkeren Anliegerverkehrs durch Lieferanten und Kunden ein höherer Ausbauaufwand als im übrigen Stadtgebiet zu erwarten. Vor diesem Hintergrund könne davon ausgegangen werden, dass die Aufnahme des Gewerbegebietes in die große Abrechnungseinheit mit der im Übrigen wohl wesentlichen wohnlichen Nutzung zu einer nicht mehr zu rechtfertigenden Umverteilung von Ausbaulasten führe. (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10.12.2014, 6 A 10852/14.OVG)

Bedeutet dies, dass nunmehr grundsätzlich Gewerbe- und Industriegebiete regelmäßig eigene Abrechnungsgebiete zu bilden haben? Wohl nein. Bereits inhaltlich und sachlich kann dem Ansatz des Oberverwaltungsgerichts nicht gefolgt werden. Richtig ist, dass die Straßen im Gewerbegebiet regelmäßig breiter angelegt sind, einen stärkeren Unterbau erfordern und damit auch teurer sind. Vom OVG RP wurde jedoch in der dargestellten Entscheidung Folgendes verkannt bzw. übersehen: Gewerbegebietsgrundstücke zeichnen sich regelmäßig gerade durch ihre enorme Größe aus. Die Großflächigkeit der Grundstücke im Gewerbegebiet führt dazu, dass das Verhältnis von gewerblich genutzter Grundstücksfläche zu öffentlichem Straßenland deutlich höher ausfällt, als es in einem typischen Wohngebiet mit einem doch recht engmaschigen Straßennetz der Fall ist. Auch ihre bauliche Ausnutzung (Vollge-

— schosse, Baummassenzahl, Geschossfläche) liegt regelmäßig deutlich höher als dies bei einer typischen Wohnbebauung der Fall ist, was sich entsprechend in der satzungsmäßigen Beitragsverteilung auswirkt und ebenfalls zu einer höheren Beitragsbelastung dieser Grundstücke führt. Hinzu kommt, dass Grundstücke im Gewerbegebiet mit dem gebietsbezogenen Artzuschlag („Gewerbezuschlag“) zu belegen sind. Dies alles führt dazu, dass bei einer Zusammenfassung des Gewerbegebietes mit dem im Übrigen überwiegend wohnlich genutzten Ort bzw. Ortsteil zu einer einzigen Abrechnungseinheit dies regelmäßig zulasten der Gewerbegrundstücke und deren Eigentümer geht. Sie sind tendenziell eher die Verlierer der Zusammenfassung. Eine „Umverteilung“ zulasten der Wohngrundstücke liegt also regelmäßig nicht vor.

Zutreffend hat nunmehr das Verwaltungsgericht Neustadt mit Urteil vom 13.07.2016, 1 K 1189/15.NW, hierzu festgehalten:

*„Die Bildung einer Abrechnungseinheit für das gesamte Gemeindegebiet scheitert nicht automatisch an der Einbeziehung eines planerisch ausgewiesenen **Gewerbegebietes** in die Abrechnungseinheit.*

*Bei der Zusammenfassung von Wohn- und Gewerbegebieten zu einer Abrechnungseinheit können regelmäßig größere Flächen der Gewerbegrundstücke, größere Geschossflächenzahlen oder größere zulässige Baumassen, der Artzuschlag und die Versagung einer Eckgrundstücksvergünstigung – ggf. in Kombination mit einer Verschonungsregelung – der verfassungsrechtlich unzulässigen Umverteilung von Beitragslasten entgegenwirken.“*

Eine ähnliche und differenzierende Sichtweise wird inzwischen auch vom Oberverwaltungsgericht Koblenz vertreten. Hierzu kann auf die Ausführungen in des-

sen neuerem Urteil vom 23.8.2017, 6 A 10945/17.OVG, zur Gemeinde Hahnstätten (S. 16 – 18) verwiesen werden.

In seiner Entscheidung vom 04.06.2019 (6 A 11610/18.OVG) hat das OVG Rheinland-Pfalz dann die Zusammenfassung von Gewerbegebiet und Ortslage in der Gemeinde Herforst in der Eifel – wie oben bereits erwähnt – für zulässig erachtet und hat das Thema der unterschiedlichen Gebietscharaktere nicht einmal mehr angesprochen.

Im Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass die zunächst strenge Sichtweise des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz durch die neuere Rechtsprechung eine Korrektur erfahren hat, wonach die Zusammenfassung eines Gewerbegebietes mit dem im Übrigen wohnlich oder gemischtgenutzten Ortsbereiches zu einer einheitlichen Abrechnungseinheit eben nicht von vornherein als bedenklich erscheint.

### **Mögliche Abrechnungsgebiete in Greifenstein**

Greifenstein besteht aus insgesamt 10 Ortsteilen, umfasst eine Fläche von 67,42 km<sup>2</sup> und hat 6.751 Einwohner (Stand 31.12.2017). Die 10 Ortsteile stellen auch jeweils eigene Ortsbezirke dar.

Seitens der Gemeinde wurde der Wunsch geäußert, dass bei der Bildung von Abrechnungseinheiten zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge keine Ortsbezirke zusammengefasst werden sollen, was insbesondere für die Ortsbezir-

ke Allendorf und Ulm gelten soll. Hier sollen also jeweils getrennte Abrechnungsgebiete gebildet werden.

### 1. Holzhausen

Die Ortslage des Ortsteils Holzhausen mit 818 Einwohnern stellt sich als zusammenhängendes Gebiet dar. In der Besprechung in der Gemeindeverwaltung Greifenstein konnte festgehalten werden, dass auch das im Nordosten gelegene Wohngebiet von dem Rest der Ortslage nicht durch einen Außenbereich getrennt ist. Entlang der zu diesem Wohngebiets führenden Verkehrsanlage „Eselsberg“ ist eine durchgehende Bebauung vorhanden und eben keine trennende Außengebietslage. Bei der durch den Ort führenden Landesstraße 3324 ist eine Ortsdurchfahrt festgesetzt. Es gilt dort eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h. Diese Ortsdurchfahrt ist sowohl für den Fußgängerverkehr als auch für den Fahrverkehr nach Angaben der Verwaltung ungehindert zu queren; Fußgängerüberwege („Zebrastrifen“) sind vorhanden. Damit stellt die Landesstraße dort keine trennende Zäsur dar. Bei dem im Südosten gelegenen Gewerbegebiet liegt nach Angaben der Verwaltung kein gravierend unterschiedlicher Ausbauraufwand zu den übrigen Ortsstraßen vor.

Damit kann im Ergebnis festgehalten werden, dass die Zusammenfassung der zum Anbau bestimmten Ortsstraßen von Holzhausen zu einer einheitlichen Abrechnungseinheit möglich erscheint.

### 2. Greifenstein

Der Ortsteil Greifenstein mit 575 Einwohnern erweist sich ebenfalls als ein zusammenhängendes Gebiet; relevante Zäsuren im Sinne von größeren Außenbereichslagen, Bahnlinien, Flüssen oder größeren Straßen sind nicht ersichtlich. Zur

Abrechnungseinheit zählen jedoch die beiden Wochenendhausgebiete nicht dazu: Zum einen das Gebiet Nordwesten („Vorm Jungenwald“) sowie das Wochenendhausgebiet im Südwesten („Vor der Buchschirm“), denn die dort angelegten „Erschließungswege“ sind nach Angaben der Gemeinde noch nicht erstmals endgültig hergestellt im erschließungsbeitragsrechtlichen Sinne und können damit auch nicht Teil der Abrechnungseinheit bei wiederkehrendem Straßenausbaubeitrag sein. Nur in diesem Sinne fertiggestellte Straßen sind Teil der öffentlichen Einrichtung (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.04.2005, 6 A 12155/04.OVG; sowie Urteil vom 11.12.2012, 6 A 10818/12.OVG). Straßen, die erst noch hergestellt werden müssen, unterliegen daher vielmehr dem Regime des Erschließungsbeitragsrechts.

Im Ergebnis können daher die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des Ortsteils Greifenstein (mit Ausnahme der beiden genannten Wochenendhausgebiete) zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden.

In Ergänzung: Bei der Klinik zwischen Greifenstein und Holzhausen liegt nur eine einzige Straße vor („Grüner Weg“), die eine Privatstraße ist und daher vorliegend außen vor gelassen bleiben kann.

### 3. Odersberg

Südlich der eigentlichen Ortslage Odersberg (266 Einwohner) verläuft in Ost-Westrichtung die Landesstraße L 3046. Eine Ortsdurchfahrt ist bei dieser nicht festgesetzt. Gleiches gilt für die in südöstlicher Richtung hiervon abgehende L 3044; auch hier ist keine Ortsdurchfahrt festgesetzt. Die von der L 3046 in nördliche Richtung abgehende L 3044 („Weilburger Str.“) wird nicht als markante Zäsur wahrgenommen. Eine Ortsdurchfahrt ist hier festgesetzt; eine Querung ungehin-

— dert sowohl für den PKW als auch für den Fußgängerverkehr ohne Weiteres möglich. Bei dem Bereich nördlich der L 3046 handelt es sich im Wesentlichen um ein zusammenhängendes Gebiet. Der im Nordwesten gelegene Gewerbebetrieb an dem Weg „Am Hügel“ kann hier ausgenommen werden, da es sich bei diesem Weg nicht um eine erstmals hergestellte Erschließungsstraße handelt, sondern vielmehr um einen noch nicht ausgebauten Weg. Die nördlich der L 3046 gelegene Ortslage kann daher unter Ausklammerung des Bereiches „Am Hügel“ zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden.

#### 4. Rodenberg

Der Ortsteil Rodenberg mit 212 Einwohnern erweist sich ebenfalls als ein zusammenhängendes Gebiet. Bei der durch den Ort führenden Kreisstraße wurde eine Ortsdurchfahrt festgesetzt. Eine Querung dieser Ortsdurchfahrt ist sowohl für den fußläufigen als auch für den Kraftfahrverkehr nach Angaben der Gemeinde ungehindert möglich; sie wird vor Ort nicht als nennenswerte Zäsur empfunden. Die Bildung einer einheitlichen Abrechnungseinheit für diesen Ortsteil erscheint daher im Ergebnis zulässig.

#### 5. Beilstein

Am Ortsteil Beilstein mit 1.464 Einwohnern führt die aus Norden kommende L 3046 bogenförmig westlich vorbei. Das im Norden und jenseits der L 3046 abseits gelegene Chemiewerk mit Steinbruch zeichnet sich dadurch aus, dass in diesem Bereich nur eine Erschließungsstraße vorhanden ist. Aufgrund der räumlichen Trennung der Ortslage und der durch die L 3046 stattfindenden Zäsur erscheint es naheliegend, diesen Bereich bei der Bildung der Abrechnungseinheit außen vor zu lassen und es hier vielmehr bei der Erhebung von Einmalbeiträgen

zu belassen. So ist die Bildung einer Abrechnungseinheit, die nur aus einer Straße besteht, bereits rechtlich bedenklich, da hier das Solidarprinzip ohnehin nicht zum Tragen kommt. Zudem macht es auch keinen Sinn für ein Abrechnungsgebiet, das nur aus einer Straße besteht, wiederkehrende Beiträge zu erheben.

Der Bereich westlich der Landesstraße zeichnet sich dadurch aus, dass hier keine endausgebaute Verkehrsanlage vorhanden ist, so dass auch dieser Bereich bei der Erhebung wiederkehrende Straßenausbaubeiträge außen vor zu lassen ist.

Bei der L 3282 („Schlossstraße“) die in Ost-West Richtung verläuft, ist eine Ortsdurchfahrt festgesetzt; Gehweg und Beleuchtung sind hier vorhanden. Eine Querung dieser Ortsdurchfahrt ist sowohl für den fußläufigen als auch für den Fahrzeugverkehr ungehindert möglich; eine relevante Zäsur stellt sie nicht dar.

Bei der von der Schlossstraße nach Süden abgehenden „Herneestraße“ handelt es sich um eine selbstständige Privatstraße, die ebenfalls bei der Betrachtung außen vor gelassen werden kann.

Im Ergebnis erscheint daher die Zusammenfassung der Ortslage von Beilstein südlich und östlich der L 3046 zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit) möglich und zulässig.

In Ergänzung: Der Campingbereich um die Umbachtalsperre herum weist keine öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen auf; vielmehr liegt dort – entsprechend den tel. Angaben von Herrn Moos - einzig ein privates Wegenetz vor, so dass dieser Bereich im Zusammenhang mit den wiederkehrenden Straßenbeiträgen außen vor gelassen werden kann.

## 6. Nenderoth

Nenderoth mit seinen 425 Einwohnern erweist sich als kompakte und zusammenhängende Ortslage. Nennenswerte relevante Zäsuren wie Bahnlinie, Fluss, größere Außenbereichsflächen oder größere Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, sind nicht ersichtlich. Bei der durch den Ort führenden Kreisstraße mit einer entsprechenden OD-Festsetzung ist eine ungehinderte Querung sowohl für den fußläufigen Verkehr als auch für den Kraftfahrverkehr möglich. Gründe für eine Aufteilung in mehrere Abrechnungsgebiete sind hier nicht ersichtlich.

## 7. Arborn

In Arborn mit seinen 599 Einwohnern besteht die Besonderheit, dass die L 3046 von Nordosten kommend und sich in die Richtung Südwesten bogenförmig fortsetzend eine Zäsur darstellen könnte. Es handelt sich hier um eine Umgehungsstraße, bei der keine Ortsdurchfahrt festgesetzt worden ist und eine Geschwindigkeitsbegrenzung mit 70 km/h vorgegeben ist. Hier empfiehlt es sich, für den Bereich südlich bzw. südwestlich der Landesstraße, also die eigentliche Ortslage, eine einheitliche Abrechnungseinheit in der Satzung festzusetzen, es aber für den Bereich nördlich dieser Landesstraße bei Einmalbeiträgen zu belassen. Hinsichtlich des in Nordwesten gelegenen Wochenendhausgebietes gilt es zu beachten, dass dort die Verkehrsanlage noch nicht ausgebaut ist, mithin nicht dem Regime des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags unterliegt und vielmehr im Falle der erstmaligen Herstellung Erschließungsbeiträge zu erheben wären.

## 8. Allendorf

Der Ortsteil Allendorf mit 1.314 Einwohnern grenzt unmittelbar an den Ortsteil Ulm (671 Einwohner) an. Es handelt sich jedoch jeweils um einen eigenen Ortsbezirk.

Die trennende Straße gehört zum Ortsteil Allendorf. Seitens der Gemeinde geht der politische Wille dahin, möglichst die beiden Ortsbezirke beim wiederkehrenden Beitrag in eigene Abrechnungsgebiete zu trennen.

Nach § 11a Abs. 2b können in der Satzung auch sämtliche Verkehrsanlagen eines Ortsteils oder eines Ortsbezirks als Abrechnungsgebiet im Sinne einer einheitlichen kommunalen Einrichtung bestimmt werden. Dies deckt sich auch mit der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz (hier kennt das KAG eine entsprechende gesetzliche Regelung nicht), welches erlaubt, dass die Ortsbezirksgrenze als Abgrenzungskriterium zur Aufteilung in verschiedene Abrechnungseinheiten herangezogen werden kann.

Die insoweit trennende Straße (An der Ulmentalhalle) gehört zum Ortsbezirk Allendorf. Die nordwestlich hiervon gelegenen Grundstücke, die von dieser Verkehrsanlage offenbar erschlossen werden, gehören zum Ortsteil Ulm. Damit würden einige wenige im Ortsteil Ulm gelegene Grundstücke zu den Kosten des Straßenausbaus in der Gemarkung Allendorf herangezogen werden. Derartiges aber erscheint nach diesseitigem Dafürhalten noch hinnehmbar und mit geltendem Recht vereinbar. So setzt sich nach der gesetzlichen Definition ein Abrechnungsgebiet nicht zusammen aus den beitragspflichtigen Grundstücken, sondern vielmehr aus der einheitlichen kommunalen Einrichtung, welches durch die zusammengefassten Verkehrsanlagen gebildet wird. (§ 10a Abs. 2 Satz 1 KAG Hessen: *„Die zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefassten Verkehrsanlagen bilden eine einheitliche kommunale Einrichtung.“* Dass nun einige wenige in der Gemarkung Ulm gelegene Grundstücke für die Verkehrsanlagen der Gemarkung Allendorf beitragspflichtig sind, rechtfertigt sich dadurch, dass sie auch von einer Verkehrsanlage des Ortsbezirks Allendorf erschlossen werden.

Die Problematik, welche dann auftritt, wenn Grundstücke der einen Gemeinde an einer Straße gelegen sind, die auf dem Gebiet und in der Straßenbaulast der Nachbargemeinde steht, dürfte sich aber vorliegend nicht stellen.

Vgl. hierzu OVG Niedersachsen, Urteil vom 10.01.1989, 9 A 53/87, NVWZ RR 1989,383; OVG des Saarlandes, Urteil vom 04.07.1972, III R 85/71, KStZ 1973 60; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.04.2004, 6 A 10035/04.OVG.

Die den Gemeinden durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG vermittelte Satzungs- und Abgabehoheit ist räumlich auf das jeweilige Gemeindegebiet begrenzt. Der Geltungsbereich des Satzungsrechts entspricht der Gebietshoheit der Gemeinde, so dass die Satzung einer Gemeinde nicht ohne Weiteres auf außerhalb ihres Gebiets liegende Grundstücke angewandt werden kann.

BVerwG, Urt. vom 03.06.2010, 9 C 3.09, juris

Die Gemeinde kann weiter regelmäßig die Bestimmungen ihrer Erschließungsbeitragssatzung nur auf solche Grundstücke anwenden, die in ihrer eigenen Gemarkung (Hoheitsgebiet) liegen.

vgl. z.B. BVerwG, a.a.O., OVG Lüneburg, Urt. vom 10.01.1989, 9 A 53/87, NVwZ-RR 1989, 383 ff., (zum Straßenausbaubeitragsrecht)

Das durch die Satzung geschaffene Ortsrecht über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gilt also zunächst nur für die von der Gemeinde und innerhalb ihres Hoheitsbereiches (Gemarkungsbereich) hergestellten Straßen. So beschränkt sich die Abgabehoheit - ebenso wie Erschließungslast und Straßenbaulast - der Gemeinde auf die im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke und Straßen.

Vorliegend aber handelt es sich im Gegensatz hierzu um ein einheitliches Gemeindegebiet mit der entsprechenden Satzungs- und Abgabenhöhe der Gemeinde Greifenstein. Dementsprechend ist es nach diesseitigem Dafürhalten auch nicht ausgeschlossen, dass Grundstücke in der Gemarkung Ulm für das Straßennetz der Gemarkung Allendorf herangezogen werden.

Was es allerdings zu beachten gilt ist der Umstand, dass mehrere Grundstücke im Grenzbereich in der Gemarkung Ulm sowohl von der Verkehrsanlage „An der Ulmentalhalle“ (Gemarkung Allendorf) als auch von der Verkehrsanlage „Auf dem hohen Rain“ (Gemarkung Ulm) erschlossen werden. Für diese Grundstücke sollte die Gemeinde in ihrer Satzung eine Eckgrundstücksvergünstigung aufnehmen, um so eine Doppelbelastung der betreffenden Grundstücke auszuschließen.

Die durch Allendorf führende Landesstraße weist im Übrigen keine trennende Wirkung auf. Sie kann mit Kraftfahrzeugen und auch fußläufig gequert werden; etwaige Querungshindernisse sind nicht ersichtlich. Die vom Nordwesten kommende Brückenstraße weist auf Höhe der Verkehrsanlage „Am Berg“ eine Rechtsabknickung in Richtung Süden auf. Der historische Verlauf der Brückenstraße verlief indes seinerzeit dort in südöstlicher Richtung. Nach Auskunft der Gemeindeverwaltung stellt sich dieser Bereich (Abknickung Brückenstraße auf Höhe der Verkehrsanlagen „Am Berg“) vor Ort nicht als wahrzunehmende Zäsur dar. Insbesondere sei dort keine Außenbereichslage südwestlich des Abknickungsbereiches gegeben. Vielmehr erscheine auch hier der Bereich westlich und östlich der Brückenstraße als ein zusammenhängendes Gebiet.

Damit erscheint die Zusammenfassung der Verkehrsanlagen des Ortsbezirks Allendorf zu einer Abrechnungseinheit als zulässig und machbar.

## 9. Ulm

Zur Abgrenzung zum Ortsteil Allendorf wird auf das oben unter Ziffer 8 Gesagte verwiesen. Die durch den Ortsteil Ulm mit 671 Einwohnern verlaufende Landesstraße weist keine relevanten Querungshindernisse auf und stellt weder für den fußläufigen noch für den Kraftfahrzeugverkehr ein Hindernis dar. Über den in Nordsüd-Richtung verlaufenden Bach, der eine Breite von ca. 2 m aufweist, führt eine Brücke (Dianaburg Str.). Diese stellt die einzige Querung des Baches dar. Östlich des Baches befindet sich die Dreschhalle, wo Kirmes, Theater, Festivitäten, Kulturelles und Geburtstage stattfinden, sowie eine Gaststätte. Westlich des Baches finden sich eine Volksbank, Tankstelle, Friedhof, Kirche. Sofern man den Bach überhaupt als relevante Zäsur ansehen möchte, gilt es daher zum einen zu beachten, dass eine entsprechende Querung des Baches über die Dianaburg Str. vorhanden ist und zum anderen, dass die typische tatsächliche Straßennutzung über diese Querung hinweg führt und von beiden Seiten des Baches jeweils zentrale Einrichtungen auf der anderen Seite tatsächlich angegangen und angefahren werden. Der von Norden nach Süden führende Bach stellt damit keine relevante Zäsur dar, die zur Aufteilung des Ortsteils in mehrere Abrechnungseinheiten zwingen würde. Vielmehr erscheint die Zusammenfassung zu einer einzigen Abrechnungseinheit möglich.

## 10. Rodenroth

Durch den Ortsteil Rodenroth mit seinen 407 Einwohnern führt eine Kreisstraße, die jedoch keine relevante Zäsur darstellt, da sie sowohl fußläufig als auch mit dem Fahrzeug ungehindert an vielen Stellen gequert werden kann. Die im südlichen Bereich der Gemeinde gelegene und nach Osten führende Verkehrsanlage „Kleine Hub“ die möglicherweise zumindest teilweise durch den Außenbereich von

Blatt

28

Zum Schreiben vom

12.12.2019

dem übrigen Ortsteil abgetrennt sein könnte, ist indes nicht ausgebaut und im beitragsrechtlichen Sinne endgültig hergestellt. Eine etwaige Außenbereichslage in diesem Bereich würde also nicht zu einer Aufteilung des Abrechnungsgebietes führen, da dieser Weg ohnehin nicht Teil der Abrechnungseinheit sein kann.

Mangels etwaiger Zäsuren kann damit auch der zusammenhängende Ortsteil Rodenroth zu einer Abrechnungseinheit beim wiederkehrenden Beitrag zusammengefasst werden.

Mit freundlichen Grüßen



( Dr. Thielmann )  
Rechtsanwalt